1. Einleitung

Nachdem die Kartierungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bauvorhaben „Wobachstraße/Felsenkellerweg“ in Bietigheim-Bissingen aus 2021/2022 herrühren wurde mit dem Landratsamt Ludwigsburg (Hr. Sperlich) abgesprochen eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

2. Plausibilitätsprüfung

Der Umgriff des Geltungsbereichs blieb wie ursprünglich geplant bestehen. Der Bewuchs außerhalb der mit Gebäuden und asphaltierten Flächen wurde seit dem letzten Begang in 2022 dichter. Insgesamt wurden die Flächen als deutlich beschatteter. Eine Ausnahme bildet jedoch die ehemalige verdichtete Schotterfläche auf der vorher kein Bewuchs feststellbar war. Diese Fläche entwickelte sich zur schütteren Ruderalflur mit attraktiven Saumbereichen für Reptilien. Veränderte Baumstrukturen oder sonstige Strukturen im Bereich der Gebäude oder den stärkeren Gehölzen auf dem Gelände konnten nicht festgestellt werden. Daher werden die Kartierungen für die Fledermäuse oder Vögel als noch ausreichend eingeschätzt.

Es wurde aufgrund der o. a. Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen, dass eine Reptilienkartierung mit mindestens 3 Begängen durchgeführt wird.

2.1 Reptilienkartierung

Es wurden vier Erfassungen zu artspezifisch optimaler Tages- und Jahreszeit gemäß Methodenstandard von Albrecht et al. (2014) zum Nachweis der Eidechsen durchgeführt. Dabei wurde am ersten Begang die Reptilienverstecke ausgebracht und ein Übersichtsbegang durchgeführt. Erfassungszeiten, Wetter und Witterung zeigt Tabelle 3.

Tabelle 1: Metadaten der Reptilienerfassungen

Datum	Uhrzeit	Temp.	Bewölk.	Wind	Bemerkung
19.05.26	17:30-18:15	17°C	3/8	Lt. Wind	Ausbringen der Reptilienverstecke
30.05.26	10:20-13:30	23-25°C	4/8	Lt. Wind	Keine Nachweise.

06.06.26	10:20-13:30	19-21°C	4/8	Lt. Wind	Eine Mauereidechse (Trockenmauer Felsenkellerweg)
13.06.26	10:20-13:30	22-23°C	2/8	Lt. Wind	Eine Mauereidechse (Ehem. Schotterfläche)

3. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

3.1 Reptilien

Tabelle 2 und Abbildung 1 führt alle Reptilienarten auf, die im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Es gelang im Geltungsbereich nur die einmalige Sichtung einer Mauereidechse. Diese wurde auf der ruderalisierten Schotterfläche im Norden des USG angetroffen. Eine weitere Mauereidechse wurde außerhalb des Geltungsbereichs an einer Trockensteinmauer am Felsenkellerweg nachgewiesen.

Tabelle 2: In 2026 nachgewiesene Reptilienarten mit Gefährdung und Schutzstatus

Artname deutsch	***Artname wiss.***	**RL BW**	**RL D**	**FFH-RL**	**BNatSchG**	**Nachweis**
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	D	V	IV	b, s	Vereinzelt

Legende: RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (Laufer & Waitzmann 2022), RL D = Rote Liste Deutschland (BfN 2020a; BfN 2020b), FFH-RL = EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Rote Liste - Kategorien: 0 = Ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; I = Gefährdete wandernde Art; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = Extrem seltene Art; D = Daten mangelhaft; *=ungefährdet; Gesetzlicher Schutzstatus (§): b = besonders geschützt; s = streng geschützt.

Abbildung 1: Reptiliennachweise im Geltungsbereich.

Als „Anhangsart“ der EU-FFH-Richtlinie ist die Mauereidechse besonderes und streng geschützt. Im Falle von Eingriffen in die Habitate sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Diese Maßnahmen werden in Kapitel 6 und 7 zusammengefasst.

4. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

4.1 Reptilien

Als „Anhangsarten“ der FFH-Richtlinie ist die Mauereidechse besonders und streng geschützt. Im Falle von Eingriffen in die Habitate sind Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Das Abfangen von Eidechsen sollte in Anbetracht dieser sehr geringen Nachweisdichte unterbleiben. Wichtig wären:

- Vergrämung der Tiere im Herbst nach voriger Mahd Anfang/Mitte September (s. Abb. 3 unten)
- Anlage weniger kleiner Reptilienverstecke (mind. 4) aus Steinen unterschiedlicher Korngrößen, Totholz und Wurzelstumpen (vgl. Abbildung 2). Als Möglichkeit zur Jagd sollte die Pflanzung von Stauden/Ruderalpflanzen vorgesehen werden. Nach Laufer (2014)[2] sind alle im Eingriffsbereich nachgewiesenen adulten Eidechsen je nach Übersichtlichkeit des Geländes mit einem Korrekturfaktor zu multiplizieren, um die tatsächlich betroffene Populationsgröße zu ermitteln, da bei Erhebungen niemals alle Tiere kartiert werden können. Bei einem nachgewiesenen Tier und dem Korrekturfaktor 6 und der Fläche pro Tier von 150m² wird demnach eine Fläche von mindestens 900m² benötigt. Diese Fläche kann im südlichen Geltungsbereich bereitgestellt werden.

Abbildung 2: Beispielhafte Schüttung hier aus Flusskieseln am Rand eines Gewässers (Karch 2011). Diese könnten noch mit Wurzelstrümpfen durchsetzt werden.

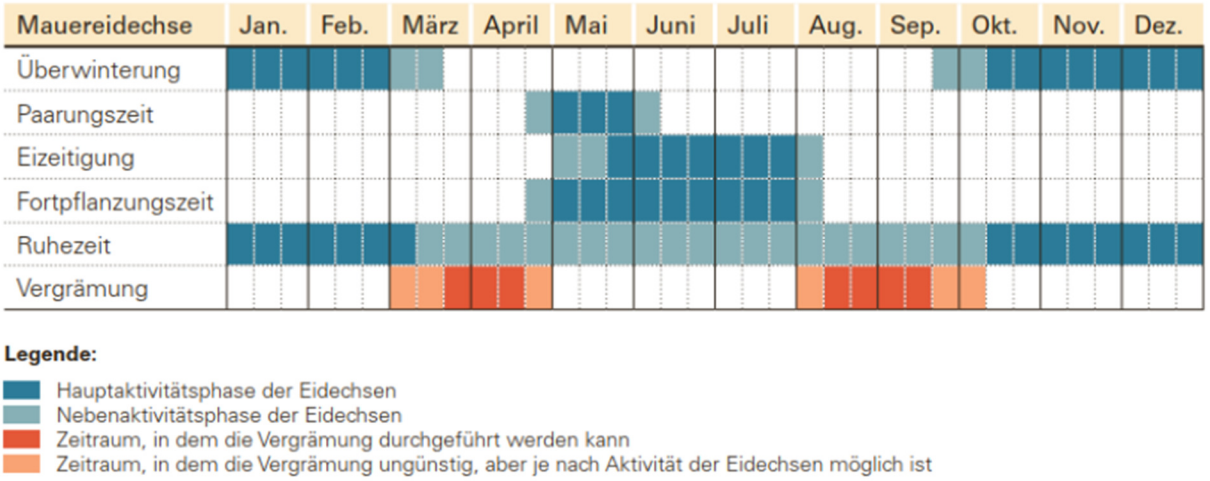

Abbildung 3: Aktivitätsphasen der Mauereidechse. Quelle: Laufer (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Erschienen in: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

Es sind Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Es werden weiterhin Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. Die Ersatzhabitate für Vögel, Fledermäuse und Reptilien sind vor der Baufeldfreimachung herzustellen.

5.1 Reptilien

In nachfolgender Tabelle sind diese Maßnahmen für die Reptilien gelistet.

Tabelle 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens – Artengruppe Reptilien. S. a. Maßnahmenplan.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	• Baufeldberäumung im Winterhalbjahr • Durch die Anlage mehrerer Reptilienhabitate in Form von kleineren südexponierten Eidechsenverstecken mit Totholz im Vorgriff der Baumaßnahme kann die ökologische Funktion gewährleistet bzw. verbessert werden. In diese können evtl. abgefangene Tiere verbracht werden. Zumindest zwei dieser Habitate sind im südlichen Bereich des Geltungsbereichs herzustellen. • Beräumung der Felswand um tageszeitlich besonnte Bereiche zu schaffen. Pflanzung von Stauden/Ruderalflur auf 900 m². Beispielsweise Einsaat mit Saatgutmischung „10 Wärmeliebender Saum“ der Fa. Rieger-Hofmann GmbH“ • Die vorgesehenen Stützmauern sind reptilienfreundlich zu gestalten – d.h. Verwendung von Sandstein oder Kalkstein, Fugen offenlassen, keine durchgehenden senkrechten Fugen. Sporadisch Mauerpfeffer oder Fetthenne in Fugen setzen.
☒	CEF-Maßnahmen erforderlich:	• Nach der Beräumung und Mahd der ehemaligen Schotterfläche an der Wobachstraße und Abgrenzung des Baufeldes mit einem Reptilienschutzzaun sollen die Tiere aus der Fläche ca. Mitte März bis Mitte April oder Mitte August bis Mitte September abgefangen werden (s.a. Abb. 3). Sobald bei drei Begehungen keine Aktivität mehr nachweisbar ist, gilt die Vergrämung/Umsetzung als erfolgreich und der Bau kann beginnen. Der Reptilienschutzzaun muss regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft werden (=Ökologische Baubegleitung).

Ergänzung zu saP S. 23 – Ausgleichsmaßnahmen Vogelkästen/Fledermauskästen: Es wird geplant die Nist- und Quartierhilfen an den Gehölzen im Geltungsbereich am Felsenkellerweg zu installieren. Falls die hier stockenden Gehölze nicht ausreichen, sind die Nisthilfen an Stangen fachgerecht zu montieren. Exposition des Einfluges Südwest bis Ost. Höhe der künstlichen Quartiere mind. 3m. Wenn später diese Gehölze für den Parkplatz gerodet werden müssten, sind die Nisthilfen im Winterhalbjahr an die neu vorgesehenen Gehölze im Geltungsbereich fachgerecht umzuhängen.

Ablaufplan der Maßnahmen (Details s. o. in Tabelle 3 und Maßnahmenplan):

1. Ersatzhabitate der Reptilien herstellen (d. h. mind. 2 Steinschüttungen incl. Nistkästen für Avifauna und Fledermäuse)
2. Installation des Reptilienschutzzaunes um die Eingriffsfläche
3. Kurz vor Umsetzung Vorbereitung der Flächen (Mahd und Entfernung von Strukturen) und Umsetzen der Tiere in die vorbereiteten Maßnahmenflächen während des Aktivitätszeitraums (ca. Mitte März bis Mitte April/Mitte August bis Mitte September), durch einen fachkundigen Biologen mit Ausnahmegenehmigung des RPS.
4. Beginn der Bautätigkeiten nach Freigabe des Biologen, sobald nach drei Abfang-Begehungen keine Tiere nachweisbar waren.
5. Der Reptilienschutzzaun ist während der Bauaktivität zu belassen und durch die Ökologische Baubegleitung unangekündigt zu kontrollieren.
6. Herstellung weiterer 2 Steinschüttungen nach Baufertigstellung mit Einsaat der Stauden/Ruderalflur.

6. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich „Felsenkellerweg, Wobachstraße“ die Ausweisung eines Wohngebiets. Zur Prüfung der Plausibilität der saP vom 30.07.2025 wurde diese Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Durch die Veränderungen im Bereich der ehemals verdichteten Schotterfläche wurde eine Reptilienkartierung durchgeführt. Im Ergebnis wurde auf dieser Fläche eine Mauereidechse nachgewiesen. Daher wurden umfangreiche Maßnahmen vorgeschlagen. In Bezug auf die in der saP behandelten weiteren Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel konnten keine Veränderungen im Geltungsbereich festgestellt werden.

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV

der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten CEF- und konfliktvermeidenden Maßnahmen sind jedoch zu beachten.

Bretzfeld, den 23.07.2026

Dirk Häckel

Fachgutachter für Landschaftsplanung und Artenschutz